
Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Merkblatt:
Sozialhilfebezug infolge Vermögensverzicht

Ausgangslage

Im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (vgl. Art. 11a ELG, SR 831.30) ist festgehalten, dass ein Vermögensverzicht bei der Berechnung der Ergänzungsleistung angerechnet wird. Im Kanton Luzern wird bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Vermögensverzicht angerechnet, wenn dieser innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgte. Diese Regelung korrespondiert nicht mit jener der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, welche auch früher erfolgte Schenkungen berücksichtigt. Es kann also vorkommen, dass aufgrund einer Schenkung kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, die betroffene Person jedoch wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht.

Vermögensverzicht in der Sozialhilfe

Regelung gemäss SKOS-Richtlinie

Nach SKOS-RL A.3 gilt in der Sozialhilfe das Prinzip der Ursachenunabhängigkeit. Für einen Anspruch auf Sozialhilfe ist nicht entscheidend, welche Ursachen zu einer Notlage geführt haben. Relevant ist nur der Umstand, dass jemand in eine Notlage geraten ist, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden kann. Vorbehalten bleiben die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und das Verbot des Rechtsmissbrauchs (SKOS-RL A.3, Erläuterungen lit. d). Von Rechtsmissbrauch wird gesprochen, wenn das Verhalten der unterstützten Person offensichtlich einzig darauf ausgerichtet ist, wirtschaftliche Hilfe zu erlangen (Guido Wizent, Sozialhilferecht, N. 413). Ein solcher Missbrauch muss jedoch klar ausgewiesen sein. Blosser Verdachtsmomente reichen nicht aus. Aus diesem Prinzip folgt, dass Vermögen, auf das vor Unterstützungsbeginn verzichtet wurde, nach SKOS-RL nicht bei der Berechnung der Bedürftigkeit berücksichtigt werden darf. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn auf das Vermögen rechtsmissbräuchlich verzichtet wurde.

Wenn Personen einen Anspruch auf Sozialhilfe haben, kann aber ein Anspruch auf Verwandtenunterstützung bestehen. Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie, die in überaus günstigen Verhältnissen leben (vgl. SKOS-RL D.4.3). Ein Anspruch auf Verwandtenunterstützung geht dem Anspruch auf Sozialhilfe vor (dazu Subsidiarität, SKOS-RL A.3 Abs. 2).

Wurden bereits Leistungen der Sozialhilfe ausbezahlt, ist die Rückerstattung der bezogenen Leistungen zu prüfen (SKOS-RL E.2.4.1).

Rechtsprechung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht überprüfte den Fall eines 85-jährigen Mannes, der im Jahr 1997 im Rahmen eines Erbvorbezuges sein Haus und weitere Vermögenswerte in der Höhe von insgesamt rund Fr. 100'000.00 seinen Kindern überschrieben hatte. Dies gegen ein lebenslanges Wohnrecht. Der Rentner trat 2004 ins Pflegeheim ein, bevor er 2005 auf sein Wohnrecht verzichtete und kurz darauf bei seiner Wohngemeinde ein Gesuch um Gewährung wirtschaftlicher Sozialhilfe stellte, welches abgelehnt wurde. Gestützt auf das Ergänzungsleistungsrecht wurden in die Bedarfsberechnung das Verzichtvermögen einbezogen und der Rentner an seine Kinder verwiesen. Der Entscheid wurde vom kantonalen Verwaltungsgericht gestützt. Demgegenüber hiess das Bundesgericht die dagegen erhobene Beschwerde gestützt auf Art. 12 BV (Grundrecht auf Existenzsicherung) gut. In seiner Entscheidung hielt es fest, dass einer im Sinne von Art. 12 BV bedürftigen Person die Hilfe selbst dann nicht verweigert werden darf, wenn sie für ihre Notlage selber verantwortlich ist (BGE 134 I 65). Gemäss Bundesgerichtsurteil darf die

Sozialhilfe – ausser in Fällen des Rechtsmissbrauchs – nicht wegen Vermögensverzicht verweigert werden. Mit anderen Worten: Die Gründe, die zur Bedürftigkeit führen, sind unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Art. 12 BV unerheblich.

Gesetzliche Grundlage und Rechtsprechung im Kanton Luzern

Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden im Kanton Luzern Vermögenswerte, auf die (unabhängig des Motivs) verzichtet worden ist, als Einkommen angerechnet (§ 32 SHG). § 13 SHV regelt die Einzelheiten über die Anrechnung des Vermögensverzichts. Dabei ist nur Vermögen anzurechnen, auf das in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs um wirtschaftliche Sozialhilfe verzichtet wurde. Ein weiter zurückliegender Verzicht kann nicht angerechnet werden (§ 13 Abs. 1 SHV). Vorbehalten bleibt das Recht auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 BV (§ 13 Abs. 5 SHG).

Kantonale Urteile zur Anwendung von § 13 SHV sowie statistische Daten zur Anwendung von § 13 SHV sind nicht bekannt.

Gesetzliche Regelungen in anderen Kantonen

Andere Kantone der Schweiz bedienen sich, soweit bekannt, mit unterschiedlichen Instrumenten. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Rechte des zuständigen Gemeinwesens, welche den Sozialhilfeanspruch einschränken, jedoch nicht verneinen und deshalb nicht im Widerspruch mit dem oben zitierten Bundesgerichtsentscheid stehen. Soweit bekannt besteht in keinem anderen Kanton eine analoge Regelung der generellen 5-Jahres-Frist.

Fazit

Die Berücksichtigung von Vermögenswerten, auf welche verzichtet wurde, ist nicht nur bei den Ergänzungsleistungen, sondern auch bei der Sozialhilfe nachvollziehbar. Daher resultierte aus dem politischen Dialog im Kanton Luzern eine gegenüber den SKOS-Richtlinien abweichende Regelung, die 5-Jahres-Frist. Die Anwendung von § 32 SHG bzw. § 13 SHV darf aber nicht dazu führen, dass ein soziales Existenzminimum vorenthalten wird, ausser es liegt ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vor. Vielmehr sollten die in den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Instrumente der Anrechnung einer Verwandtenunterstützung, der Sanktionen im Falle des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens oder der Rückerstattung eingesetzt werden.

Luzern, 30. Juni 2023/RS/CM